



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.598/3-V/5/90

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 Wien

BETRIFF GESETZENTWURF  
ZL 52 GE/90  
Datum: 9. MAI 1990  
Verteilt: 11. Mai 1990 Holf

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

*Hofst Aesch-Harant*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive dafür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz-SiPolG) zur gefälligen Kenntnisnahme.

13. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. OKRESEK

F.d.R.d.A.

*Hofst*





**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

**GZ 601.598/3-V/5/90**

**An das  
Bundesministerium für  
Inneres**

**1010 Wien**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**112.777/15-I/7/90  
23. Februar 1990**

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz.  
Note übermittelten Entwurf folgendes mit:

**A. Allgemeine Bemerkungen**

1. Der legislativen Praxis entsprechend sollten Hervorhebungen im Text durch Fettdruck (wie im vorliegenden Entwurf) unterbleiben.

Um eine "lex fugitiva" zu vermeiden, wäre die Änderung des EGVG 1950 auch im Titel des Entwurfs erkenntlich zu machen. Weiters wäre diese Änderung des EGVG in einem eigenen Artikel vorzusehen; in diesem Sinne wäre der gesamte Entwurf in Artikel zu gliedern.

- 2 -

2. Im vorliegenden Entwurf ist grundsätzlich darauf zu achten, daß Formulierungen, die sich an verfassungsrechtlichen Bestimmungen orientieren, nicht den im Verfassungsrecht verwendeten Textierungen widersprechen. Eine Präzisierung verfassungsrechtlicher Umschreibungen in einfachgesetzlichen Vorschriften, wie sie in der Anregung zu § 10, 11 vorgeschlagen wird, erscheinen aber zulässig.

Die Vermeidung einer mit den Formulierungen des B-VG nicht im Einklang stehenden Textierung gilt insbesondere für die Umschreibung der "allgemeinen Sicherheitspolizei" durch die Worte "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit", wie sie sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG ergibt. Den aus den Erläuterungen (vgl. S 5, S 14) ersichtlichen Argumenten, daß im Hinblick auf das bei den Bürgern (insbesondere der jüngeren Generation) vermutete Begriffsverständnis sowie das Selbstverständnis "demokratisch legitimierter Sicherheitsbehörden" anstelle der in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG enthaltenen Umschreibung eine andere Formulierung verwendet werden soll, kann aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht gefolgt werden. Das dem vorliegenden Entwurf zugrundeliegende (schon bisher gegebene) Problem, nämlich die Frage der inhaltlichen Schranken polizeilicher Tätigkeiten soll nunmehr durch die Schaffung gesetzlicher, mit den grundrechtlichen Schranken vereinbarer Regelungen für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit gelöst werden. Dies berührt aber nicht die Formulierung einer Kompetenzbestimmung. Daher sollten weder diese Kompetenzbestimmung, zu deren Verständnis auch eine gefestigte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs besteht, geändert noch eine dieser Kompetenzbestimmung abweichende Formulierung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

3. Im Titel des Gesetzes sollte ferner die Datumsangabe unterbleiben.

- 3 -

Weiters sollte der Titel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes gekürzt werden; dieser sollte lauten: "Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG)".

4. Zur Verwendung des Wortes "Sicherheitsexekutive" im Titel des Gesetzes wird auf die Bemerkungen zu §§ 4, 5 verwiesen. Danach erscheint dieser Begriff entbehrlich.
5. Der III. Teil sollte nicht in Abschnitte, sondern in Hauptstücke gegliedert werden (vgl. Punkt 111 der Legistischen Richtlinien 1990).
6. Es erscheint zweckmäßig, in die Schlußbestimmungen des Entwurfs eine Regelung aufzunehmen, wonach die Bundesgesetze, auf die im Entwurf verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind (sofern nichts anderes angeordnet ist). Hinweise hierauf in den einzelnen Bestimmungen erscheinen dann entbehrlich.
7. Im Interesse der Verständlichkeit erscheint es zweckmäßig, auf Seite 13/14 der Erläuterungen darauf hinzuweisen, warum einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs Verfassungsrang zukommen soll.
8. In den Erläuterungen zu Teil III, 2. Abschnitt sollte im Zusammenhang mit Eingriffen in Grundrechte, die in der MRK geregelt sind, noch klarer zum Ausdruck gebracht werden, auf welche Eingriffstatbestände der Bestimmungen der MRK diese Eingriffe gestützt werden können.
9. Die aus dem vorliegenden Entwurf ersichtlichen Verfassungsbestimmungen stellen keine Änderung der bestehenden Rechtslage und damit auch keine Einschränkung

- 4 -

der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung im Sinn des Art. 44 Abs. 2 B-VG dar (vgl. aber die Bemerkung zu § 9 des Entwurfs).

10. In den Erläuterungen (Seite 12) ist davon die Rede, daß das Sicherheitspolizeigesetz einen "Normenkanon der Sicherheitspolizei" darstellen soll. In diesem Sinne wurden bereits derzeit in anderen Gesetzen geregelte Vorschriften in das Sicherheitspolizeigesetz aufgenommen. Nach Auffassung des BKA-VD erscheint diese Vorgangsweise dann problematisch, wenn im vorliegenden Entwurf Abweichungen von den derzeit schon bestehenden, allgemeinen Regelungen vorgenommen werden (vgl. die Ausführungen zu § 17).
11. Die Zuzählung der Gemeindewachkörper zu den "Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes" im § 3 des Entwurfs kann zur Frage Anlaß geben, ob bei der Anknüpfung des Entwurfs an diese Organe auch deren Zuständigkeiten im Rahmen der (von Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG ausdrücklich ausgenommenen) "örtlichen Sicherheitspolizei" geregelt werden sollen. Zur Klarstellung wäre es wünschenswert, im Entwurf nicht bloß im Rahmen einer Legaldefinition, sondern durch eine ausdrückliche normative Anordnung seine Anwendbarkeit auf die örtliche Sicherheitspolizei auszuschließen.
12. Zur "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" zählen auch die Angelegenheiten der Strafjustiz (vgl. VfSlg. 4692, vgl. Antoniolli Koja, a.a.O., 580). Sofern daher im vorliegenden Entwurf - wie im § 26 - Aufgaben und Befugnisse geregelt sind, für die für den Bereich der Strafjustiz eigene Regelungen, insbesondere in der StPO 1975, vorhanden sind, stellt sich die Frage des Verhältnisses der Regelungen der StPO 1975 zum vorliegenden Entwurf; da die Regelungen in der StPO 1975 auf die Strafjustiz zugeschnittene besondere Vorschriften (etwa das Erfordernis eines richterlichen Befehls für das Tätigwerden) vorsehen und eine Abweichung von diesem

- 5 -

bestehenden Rechtszustand sachlich nicht begründbar erscheint, wäre der Bereich der Strafjustiz im normativen Text ausdrücklich auszunehmen.

13. Weiters sollte der Entwurf daraufhin untersucht werden, ob alle als Ermächtigungen gestalteten Befugnisse tatsächlich als Ermessensbestimmungen gestaltet werden sollen oder ob nicht - etwa im Hinblick auf den Grad einer Gefährdung - eine zwingende Regelung zum Tätigwerden vorgesehen werden sollte (vgl. die Bemerkung zu § 29).
14. Der VD steht für eine - vom Bundesministerium für Inneres angeregte - Besprechung betreffend den vorliegenden Entwurf gerne zur Verfügung.

#### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zum I. Teil

###### Zu § 1:

Die in der vorliegenden Bestimmung zur Definition des Begriffes "Sicherheitspolizei" verwendeten Elemente scheinen den zu definierenden Sachbereich keineswegs klarer zu umreißen als die derzeit in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG verwendete Formulierung "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit".

Dies gilt insbesondere für die Formulierung "Sicherung des Friedens", die auch im Hinblick auf im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Umschreibungen im Zusammenhang mit "Frieden", etwa dem "Arbeitsfrieden", unscharf erscheint.

- 6 -

Nach Auffassung des BKA-VD sollte daher im § 1 des Sicherheitspolizeigesetzes die gleiche Umschreibung wie im Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG verwendet werden (vgl. die Ausführungen unter Pkt. A.2).

Zu § 3:

Anstelle des Begriffes "Gemeindewache" sollte schon im Hinblick auf die in Art. II VÜG 1929 gewählte Formulierung das Wort "Gemeindewachkörper" beibehalten werden.

Zu §§ 4,5:

Es erscheint fraglich, ob tatsächlich ein Bedürfnis für die in diesen Bestimmungen, insbesondere für die in § 4 Abs. 1 bis 3 und in § 5 Abs. 1 vorgeschlagenen Definitionen besteht.

Der Begriff "Sicherheitsexekutive" erscheint aus legistischer Sicht offenbar nicht erforderlich. So stellen die Formulierungen des II. Teiles (Aufgaben der Sicherheitsbehörden) lediglich auf die "Behörden" ab. Die Überschrift des III. Teiles könnte: "Befugnisse im Rahmen der Sicherheitspolizei" heißen. Auch §§ 18 ff, die an den Begriff "Sicherheitsexekutive" anknüpfen, könnten ohne Minderung der Verständlichkeit dieser Bestimmungen ohne diesen Begriff formuliert werden. So könnte es etwa im § 18 heißen: "In Rechte einer Person darf nur dann unmittelbar eingegriffen werden, wenn ...".

Hinsichtlich des im § 4 Abs. 2 definierten Begriffs "Exekutivdienst" fällt auf, daß diese Definition eine gesetzliche Grundlage für den "Überwachungsdienst" nicht ersetzen kann. Weiters erscheint auch dieser Begriff nicht erforderlich, weil die Bestimmungen, die diesen Begriff verwenden (vgl. § 42 Abs. 2), auch ohne ihn formuliert werden könnten.

- 7 -

Die aus § 4 Abs. 3 sowie aus § 5 Abs. 1 ersichtlichen Definitionen haben eher unterweisenden Charakter und erscheinen daher in einem normativen Text entbehrlich. Weiters fällt auf, daß § 4 Abs. 3 sowohl auf die mittelbare als auch auf die unmittelbare zwangssanktionierte Anordnung abstellt, während § 5 Abs. 1 mit der Formulierung: "die Ausübung einer Befugnis mittels Befehls- oder Zwangsgewalt unmittelbar eingreift" lediglich die unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt erfaßt. Dies steht aber mit der im § 4 Abs. 3 getroffenen Definition, die sich durch den Klammerausdruck "Befehls- und Zwangsgewalt" auch auf die mittelbare Anordnung erstreckt, in einem Spannungsverhältnis. Auch in § 19 wird offenbar sowohl auf die mittelbare als auch auf die unmittelbare Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt abgestellt.

Der in § 5 Abs. 2 verwendete Begriff "Schutzgut" wird rechtlich nur dann zum Tragen kommen, wenn die Rechtsordnung ein diesbezügliches Recht festlegt und erscheint daher ebenfalls nicht erforderlich.

Zu § 6:

Es erscheint fraglich, ob für die Abgrenzung der "Allgemeinheit" einer Gefahr der nur auf bestimmte Straftaten im Zusammenhang bestimmter Rechtsgüter beschränkte Verweis auf das Strafgesetzbuch tatsächlich zweckmäßig ist.

Geht man von der nach der Kompetenzverteilung des B-VG gegebenen Abgrenzung der "Allgemeinen Sicherheitspolizei" von der "Verwaltungspolizei" (die als "Annex" zu den einzelnen Verwaltungsmaterien zählt) aus, so würde eine bloß am ersten Halbsatz des Absatzes 1 orientierte Definition ausreichen.

So könnte es heißen: "Allgemein ist eine Gefahr, deren Abwehr zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zählt". Außerdem ist nicht klar, auf welchen Satzteil sich der mit den Worten "wie insbesondere" beginnende Nebensatz bezieht.

- 8 -

Zum Verweis auf die Umwelt zu Ende des Abs. 1 sowie zu den einschlägigen Erläuterungen im Allgemeinen Teil auf Seiten 10, 11 ist folgendes festzuhalten:

Diese Erläuterungen (vgl. Seite 10) gehen davon aus, daß nicht alle, sondern einzelne Schutzgüter des Strafgesetzbuches zu Schutzgütern der Sicherheitspolizei werden; in weiterer Folge werden etwa Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen sowie die Umwelt, nicht aber die "Sittlichkeit" als in den Bereich der Sicherheitspolizei fallende Schutzgüter genannt. Die Prämisse, daß die Umwelt deshalb ein Schutzgut darstellt und unter die Allgemeine Sicherheitspolizei fällt, weil hiefür gerichtliche Straftatbestände im Strafgesetz formuliert werden, erscheint aber nicht zutreffend.

Die Abwehr von Gefahren betreffend die Umwelt fällt grundsätzlich in eine Reihe von Kompetenzbereichen, die teilweise dem Bund, teilweise den Ländern zukommen. Soweit Beeinträchtigungen der Umwelt nach justizstrafrechtlichen Regelungen geahndet werden, fällt der "Umweltschutz" in die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Strafrechtswesen"). Infolge der Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden zur Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen erstreckt sich damit die Tätigkeit dieser Behörden auf alle durch das gerichtliche Strafrecht geschützte Rechtsgüter. Eine Zurechnung des Umweltschutzes zur allgemeinen Sicherheitspolizei ergibt sich daraus nicht. Vielmehr zählt - wie bereits erwähnt - die Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Umwelt zu einer Reihe von besonderen Kompetenztatbeständen. Die Ausführungen in den Erläuterungen erscheinen daher nicht zutreffend, der letzte Halbsatz des Abs. 1 des § 6 in diesem Sinne auch mißverständlich. Die Nennung der Umwelt in dieser Bestimmung sowie in anderen Bestimmungen des Entwurfs sollte daher entfallen.

- 9 -

Zu § 7:

Diese Definition scheint den zu definierendem Bereich kaum klarer zu umschreiben als die aus dem Entwurf ersichtliche Festlegung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden.

Geht man von der aus Art. 8,9,10 und 11 MRK ersichtlichen Formulierung "öffentliche Ruhe und Ordnung", "im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung" und "im Interesse ... der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung" aus, so erscheint die Beschränkung auf "öffentliche Orte" zu eng; anstelle der Umschreibung "geordnete Zustände" sollte besser an die der Rechtsordnung entsprechenden Zustände angeknüpft werden.

Zum II. Teil

Zu § 8:

Da im Lichte der legislativen Praxis nicht "Anliegen", sondern Aufgaben im Sinne von Zuständigkeiten von Behörden festgelegt werden, müßte diese Bestimmung lauten: "Die Sicherheitsbehörden haben bei der Erfüllung aller Aufgaben auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen zu achten und die öffentliche Ordnung zu sichern."

Zu § 9:

Anstelle von "Erscheinen" in Abs. 1 sollte es heißen: Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Grund zu der Annahme besteht, daß ... gefährdet sind, so trifft ...".

Die Statuierung einer "ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht" muß in einer mit der Kompetenzverteilung nach dem B-VG zu vereinbarenden Weise erfolgen. Demnach

- 10 -

erscheint es nicht zulässig, eine Hilfeleistungspflicht für einen den Ländern zukommenden Kompetenzbereich zu statuieren. Kommt nämlich eine Sicherheitsbehörde bei einer ersten Prüfung eines Sachverhaltes zum Ergebnis, daß eine andere Behörde zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen zuständig ist, darf sie für den den Ländern zukommenden Kompetenzbereich (etwa des Rettungswesens, der Feuerpolizei oder der Katastrophenhilfe) durch den Bundesgesetzgeber nicht zuständig gemacht werden, Hilfsmaßnahmen zu setzen.

Eine verfassungsrechtlich einwandfreie Lösung würde dadurch erzielt, die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht im Verfassungsrang zu statuieren. Da durch eine solche Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit der Länder im Sinn des Art. 44 Abs. 2 berührt wird, bedürfte ihre Erlassung der Zustimmung des Bundesrates.

Zu §§ 10, 11:

Im Lichte des Art. 18 B-VG erscheint unklar, was unter dem Begriff "vorbeugen" verstanden werden soll.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist die aus dem Abs. 2 dieser Bestimmungen ersichtliche "Beendigungspflicht" im "Schutz" gem. § 11 Abs. 1 bzw. in der "Abwehr" gem. § 10 Abs. 1 enthalten und erscheint daher entbehrlich.

In den Erläuterungen sollte der Verweis auf die "Landesverteidigung" der Textierung der Aufgaben des Bundesheeres gemäß Art. 79 B-VG angepaßt werden.

Zu § 12:

Die Formulierung des zweiten Satzes, die nach den Erläuterungen im Sinn des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine "Abwägung" der Grundrechte des einzelnen gegen die Rechte der Gemeinschaft

- 11 -

ermöglichen soll, sollte durch eine andere Textierung ersetzt werden. Dabei wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß die Rechtsordnung derzeit Grundrechte sowie mögliche Eingriffe in diese Grundrechte - zum Schutz anderer Interessen (auch der "Rechte der Gemeinschaft") festlegt. Außerdem steht die Aufgabe der Sicherheitsbehörden, die Freiheit der Ausübung der Grund- und Freiheitsrechte zu sichern, grundsätzlich mit dem Charakter von "liberalen" Grundrechten, die die individuelle Freiheitssphäre vor staatlichen Eingriffen schützen sollen, im Widerspruch. Das Wort "sichern" würde zudem die Absicht des Gesetzgebers nahelegen, eine Absicherung der Grundrechte nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber Dritten ("Drittewirkung") zu bewirken; dies ist aber offenbar nicht beabsichtigt.

Grundlage für eine neue Formulierung könnte etwa folgende Textierung darstellen: "Hierbei sind die Rechte der einzelnen zu beachten. Eingriffe in diese Rechte dürfen nur soweit erfolgen, als dies gesetzlich erlaubt ist."

Zu § 13:

Im letzten Halbsatz sollte es anstelle von: "gewährleistet": besser "vorgesehen" heißen.

Zu § 14:

Anstelle der Formulierung "zum Schutz des bedrohten Rechtsgutes" sollte es "zur Abwehr der Gefahr" heißen. Die legistische Anknüpfung "letzteres gilt nicht" sollte im Interesse der Klarheit durch die Formulierung: "diese Maßnahmen sind nicht zu treffen, wenn ..." ersetzt werden.

Es erscheint fraglich, ob das Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung etwa in dem Fall, daß der Verzicht eines potentiellen Opfers wegen einer in weiterer Folge möglicherweise entstehenden Gefährdung oberster

- 12 -

Organe problematisch erscheint, tatsächlich mit dem Begriff "gute Sitten" erfaßt werden kann. Daher wäre zu prüfen, ob in Abs. 1 nicht eine Formulierung wie die folgende zweckmäßiger erschiene: "... verzichtet und sofern diese Maßnahme nicht im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheinen."

Das BKA-VD geht davon aus, daß die Absätze 2 und 3 auch die Grundlage für entsprechende Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bilden sollen; unklar erscheint allerdings, wer die "Vorhaben" gem. Abs. 3 setzen soll. Eine Klarstellung - sowie gegebenenfalls eine Eingrenzung betreffend Private - wäre empfehlenswert. Weiters sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, in welcher Art diese Förderungen erfolgen sollen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung sollte lauten: "Wenn dies zur Abwehr allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen erforderlich ist, haben die Sicherheitsbehörden auf die Beilegung der an sie herangetragenen ernsthaften Streitigkeiten hinzuwirken."

Im normativen Text wäre - im Interesse einer klaren Regelung - weiters zu regeln, welche Befugnisse den Sicherheitsbehörden für dieses Hinwirken zukommen sollen.

Zu § 17:

Nach Auffassung des BKA-VD sollte für Auskünfte der Sicherheitsbehörden grundsätzlich das Auskunftspflichtgesetz - das vom den vorgeschlagenen Abs. 1 abweicht - gelten (vgl. Pkt. A.10). Es erscheint nicht vertretbar, die erst vor kurzem geschaffene allgemeine Regelung für die Auskunftspflicht durch eine teilweise restiktivere Regelung zu ersetzen.

- 13 -

### Zum III. Teil

#### Zu § 18:

Wie bereits erwähnt, erscheint der Begriff "Sicherheitsexekutive" nicht erforderlich. Der Begriff "sachgerechte Erfüllung" sollte vermieden werden, da er nicht hinreichend klar erscheint.

Weiters erscheint im Hinblick auf die zu § 19 angeregte Formulierung des § 19 die Regelung des § 18 entbehrlich.

#### Zu § 19:

Der im Abs. 1 aufgestellte Grundsatz erscheint undeutlich. Für eine neue Formulierung könnte folgende Textierung als Grundlage dienen: "Die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt darf nur erfolgen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitspolizei unbedingt erforderlich ist. Dabei ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit von Anlaß, Eingriff und angestrebten Erfolg zu wahren."

Anstelle von "Handhabung einer Befugnis" sollte es: "Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt" heißen.

#### Zu § 20:

Es stellt sich die Frage, was unter der Wortgruppe "Einschreiten der Sicherheitsexekutive" anders gemeint sein kann als die "Handhabung der ihr eingeräumten Befugnisse". Sind beide Umschreibungen gleichbedeutend, sollte in dem Satz wie folgt formuliert werden: "... Richtlinien für die Handhabung der sicherheitspolizeilichen Befugnisse ...".

Im Lichte der vom Legalitätsprinzip geforderten klaren

- 14 -

Determinierung einer Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen wäre es wünschenswert, die aus Abs. 2 ersichtlichen Ziffern 1 bis 5 noch eingehender zu umschreiben; so könnte etwa im Zusammenhang mit der "besonderen Ausbildung" (z. 1) und den "speziellen Handlungsformen" (z. 3) darauf Bedacht genommen werden, daß die Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben gegenüber Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise erfolgen soll.

Im Abs. 1 sollte es im letzten Halbsatz heißen: "..., erläßt diese Verordnung der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern".

Der in der Wortgruppe "zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und für Zwecke der Minderung von Konfliktgefahr" in Abs. 2 zum Ausdruck kommende Gedanke sollte - als Zweckbestimmung - bereits in Absatz 1 (auch durch entsprechende Verweise auf §§ 16, 19) berücksichtigt und durch eine klarere Umschreibung ersetzt werden.

In Abs. 2 Z 3 sollte es "bestimmte Handlungsformen" heißen.

In Abs. 2 Z 5 sollte es wohl heißen: "der Betroffene in bestimmten Fällen darauf hinzuweisen ist, daß er die Beiziehung eines Rechtsbeistandes und dessen Verständigung verlangen kann".

In Abs. 3 sollte es heißen: "... für sich allein auf die Rechtmäßigkeit der ausgeübten Befugnisse keinen Einfluß."

Zu § 21:

Im Hinblick auf seine Unklarheit wäre das Wort "sollen" grundsätzlich zu vermeiden (vgl. Punkt 35 der Legistischen Richtlinien 1990). Weiters stellt sich die Frage, ob der in den Erläuterungen hinsichtlich des Abs. 1 genannte Zweck durch die in Abs. 1 getroffene Formulierung tatsächlich erreicht werden kann.

- 15 -

In Abs. 2 sollte es im Interesse der Klarheit heißen: "... oder wenn hiedurch die die Erfüllung der Aufgabe beeinträchtigt wird."

Zu § 22:

Soweit das BKA-VD sieht, sind nicht alle der in dieser Bestimmung vorgesehenen Möglichkeiten des Freiheitsentzuges nach Art. 5 MRK bzw. nach dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, zulässig. Dies gilt für die in Abs. 1 Z 1 angesprochene Auskunftsperson sowie die in Abs. 1 Z 2 und 3 angesprochenen Personenkreise. Hinsichtlich der Auskunftsperson (Abs. 1 Z 1) sowie des Personenkreises gemäß Abs. 1 Z 2 besteht offenbar kein Tatverdacht, wie er in den genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen gefordert wird; in diesem Sinne ist im übrigen auch die Formulierung: "im Zusammenhang" in Abs. 1 Z 1, die als über einen Tatverdacht hinausgehend verstanden werden kann, problematisch. Weder das Verfügen über Informationen, um Auskunft über eine Tat geben zu können, noch der bloße Aufenthalt an einem Ort können, ohne daß entsprechende gesetzliche Verpflichtungen (zur Auskunft oder zum Identitätsnachweis) statuiert sind (oder zum Teil eines Tatbestandes für eine strafbare Handlung gemacht werden) die Grundlage für einen Freiheitsentzug abgeben. Zum Unterschied von den gesetzlichen Verpflichtungen, als Zeuge auszusagen, besteht - soweit das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dies zu ersehen vermag - eine solche Verpflichtung für bloße Auskünfte nicht.

Die aus der Z 3 ersichtliche Formulierung "in einem hilflosen Zustand befindet" wird als über die aus Art. 2 Abs. 1 Z 5 des genannten Bundesverfassungsgesetzes ersichtliche Textierung: "oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährden" hinausgehend und daher als problematisch anzusehen sein.

- 16 -

Im Zusammenhang mit § 22 stellt sich weiters die Frage, ob derartige Freiheitsbeschränkungen - im Vergleich zu den in der Strafprozeßordnung 1975 im Zusammenhang mit gerichtlich strafbaren Handlungen vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen - als verhältnismäßig angesehen werden können; dies gilt insbesondere für die Auskunftsperson gemäß Abs. 1 Z 1 und den in Abs. 1 Z 2 angesprochenen Personenkreis.

Weiters wäre im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG das Erfordernis der in § 22 vorgesehenen Abweichung von § 35 VStG 1950 zu begründen. Fraglich erscheint auch, ob in der Praxis eine klare Abgrenzung der Anwendung des § 35 VStG von der etwaiger spezieller sicherheitspolizeilicher Vorschriften möglich ist.

Die Umschreibung: "vom Anlaß her gebotene Verläßlichkeit" in Absatz 3 könnte in der Praxis (da die Beweiswürdigung durch die erkennende Behörde nicht vorweggenommen werden soll) vielleicht so verstanden werden, daß ein Identitätsnachweis ohne Ausweis de facto nicht möglich ist. Eine den Erläuterungen entsprechendere Formulierung des normativen Textes wäre daher wünschenswert.

Weiters sollte in den Erläuterungen dargestellt werden, warum im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Ausländern tatsächlich eine "hohe sicherheitspolizeiliche Anfallsdichte" entsteht.

Zu § 23:

Hinsichtlich der in Abs. 1 vorgesehene Beschränkung der Freizügigkeit sollte in den Erläuterungen eingehend die Sachlichkeit dieser Regelung (vgl. VfSlg 7379) sowie die Begründbarkeit dieser Einschränkung im Lichte des Art. 2 des Vierten Zusatzprotokolls zur MRK dargestellt werden.

Hinsichtlich der aus Abs. 2 ersichtlichen Festnahmeregelung wird auf die Bemerkungen zu § 22 hingewiesen; auch diese Festnahmeregelung erscheint problematisch.

- 17 -

Zu § 24:

Hinsichtlich der Anknüpfung an die "Umwelt" in Abs. 1 Z 1 wird auf die Bemerkungen zu § 6 verwiesen. Auf diesen Begriff in Abs. 1 Z. 1 sollte daher verzichtet werden.

Auf den Begriff "Allgemeinverfügung" in den Erläuterungen sollte - da dieser "nach der in Österreich herrschenden Auffassung kein besonderes Phänomen, sondern eine Verordnung" darstellt (vgl. Antoniolli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1986, 463), verzichtet werden. Daher sollten auch in Abs. 2 die Worte: "mit Verordnung" aufgenommen werden.

Die Außerkrafttretensfrist von 6 Monate in Abs. 3 erscheint relativ lange; es wäre wünschenswert, in den Erläuterungen die für den zeitlichen Geltungsbereich einer solchen Verordnung maßgeblichen Überlegungen darzulegen.

In Abs. 4, 2. Satz sollte es heißen: "..., daß eine solche Verordnung den möglichen Betroffenen zur Kenntnis kommt." In Abs. 4 sollte das Wort "Verordnung" verwendet werden.

Im Abs. 4 2. Satz könnte es anstelle von: "hat dafür Sorge zu tragen" heißen: "hat dafür zu sorgen,".

Zu § 25:

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, warum die in dieser Bestimmung geregelte Wegweisebefugnis nicht der örtlichen Sicherheitspolizei zuzurechnen ist.

Im übrigen erscheint fraglich, ob eine Wegweisung im Rahmen der "ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht" gemäß Abs. 1 Z 1 in jedem Fall nicht der örtlichen Sicherheitspolizei zugerechnet werden kann.

- 18 -

Aus sprachlichen Gründen wäre es wünschenswert, anstelle des Wortes "Vorfallsort" eine andere Umschreibung zu finden.

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu Abs. 4, die sich im großen und ganzen auf die von den Jugendschutzgesetzen der Länder erfaßten Aspekte (vgl. Walter - Mayer, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Wien 1987, 663 ff) beziehen, könnte der Eindruck entstehen, daß eine solche Regelung nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt. In den Erläuterungen sollte daher auf die für die Bundeskompetenz maßgeblichen Gesichtspunkte besonders eingegangen werden.

§ 25 Abs. 4 wird im übrigen nicht zur Gänze dem Bereich der "allgemeinen Sicherheitspolizei" sondern der Verwaltungspolizei (im Bereich des Suchtgiftgesetzes) zuzurechnen sein (z 1, 2 stellen nicht bloß auf gerichtlich-strafbare Handlungen ab, z 2 knüpft zudem unter anderem bloß an das Zusammensein mit einer bestimmten Person an). Dies wäre in den Erläuterungen - auch im Allgemeinen Teil - klarzustellen. Weiters wäre dies in der Vollzugsklausel des Entwurfs zu berücksichtigen.

Zu § 26:

Auf die Bemerkungen unter Punkt A/12 wird hingewiesen.

In Abs. 1 letzter Halbsatz bleibt unklar, worauf sich die "Klärung" bezieht.

Abs. 3 letzter Satz erscheint entbehrlich, da die Anordnung des § 19 ohnehin zum Tragen kommen muß. Vielmehr wäre zu überlegen, eine dem § 3 Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes vergleichbare Regelung, die auch eine Abwägung zwischen den maßgebenden öffentlichen Interessen am Eingriff und den nachteiligen Folgen der Abstandnahme von einem Eingriff im Zusammenhang mit dem

- 19 -

Privat- und Familienleben vornimmt, auch im Zusammenhang der Durchsuchungs- und Betretungsregelung des § 26 zu statuieren. Dies gilt auch für §§ 27 und 28.

Zu § 27:

Hinsichtlich der Abgrenzung zur StPO 1975 wird auf die Bemerkung unter Punkt A.12 verwiesen.

In Abs. 2 sollte im vorletzten Absatz wie folgt formuliert werden: "soweit dies unerlässlich erscheint, um deren Identität festzustellen".

Die Formulierung in Abs. 3: "diese stünden mit einem allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriff gegen Leben und Gesundheit von Menschen im Zusammenhang" erscheint im Lichte des Legalitätsprinzips präzisierungsbedürftig.

Zu § 28:

Hinsichtlich der Abgrenzung zur StPO 1975 wird auf die Bemerkung zu Punkt A.12 verwiesen.

In Abs. 2 sollte anstelle des Klammerausdrucks eine andere Formulierung, etwa der folgenden Art, gewählt werden: "Sie sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis möglicher Betroffener zu erreichen, insbesondere durch Anschlag oder Verlautbarung in Medien" (vgl. auch Pkt. 32 der Legistischen Richtlinien 1990).

Die Formulierung in Abs. 3: "ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises" geht über die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, daß dieser Anspruch nicht gegenüber der Sicherheitsbehörde besteht, hinaus. Anstelle dieser Wortgruppe könnte etwa ein Satz folgender Art eingefügt werden: "... Weigerung vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen. Ein

- 20 -

Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht. Wird das Zutrittsverbot ..."

Weiters sollte überdacht werden, ob nicht eine allgemeine Umschreibung im Gesetz zweckentsprechender wäre als die Angabe von Mindestzahlen wie im Abs. 1. Die Festlegung solchen Zahlen könnte den Erfordernissen der Praxis entsprechend im Erlaßweg erfolgen.

Zu § 29:

Es sollte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz geklärt werden, ob in den Erläuterungen der Verweis auf § 362 ABGB in dieser Form zutreffend erscheint.

Im Lichte der Formulierung der Ziffern 1 bis 4 im Abs. 1 sollte es anstelle von "... dürfen Sachen sicherstellen" wohl eher heißen: "haben Sachen sicherzustellen". Es erschiene nämlich nicht vertretbar, wann im Falle einer tatsächlichen Gefährdung der körperlichen Sicherheit durch Sachen im Sinne der Z 2 lit.a eine Sicherstellung dieser Sachen - im Rahmen der Ermessensentscheidung - unterbleiben kann.

Es erscheint fraglich, ob im Abs. 1 tatsächlich zum Ausdruck gebracht wird, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bloß eine "Anscheinsbeurteilung" vornehmen. Eine Formulierung nach der Art "wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß" erschiene daher in Abs. 1 für alle dort aufgezählten Fälle zweckmäßig.

Weiters erscheint das Abstellen auf die bloße "Eignung" in Abs. 1 Z 2 im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum nicht ausreichend für eine Sicherstellung; vielmehr wäre darauf abzustellen, daß tatsächlich eine Gefährdung droht, der nicht anders als durch die Sicherstellung begegnet werden kann.

- 21 -

Zu Abs. 1 Z 4 sollte im Interesse der Klarheit in den Erläuterungen ausgeführt werden, warum diese Zuständigkeit nicht der "örtlichen Sicherheitspolizei" zuzurechnen ist (vgl. VfSlg. 8155).

Zu § 30:

Im Interesse der Verständlichkeit sollte Abs. 2 wie folgt formuliert werden: "Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die eine Sache in Anspruch nehmen, haben dafür zu sorgen, daß der Eigentümer, der rechtmäßige Besitzer oder ein von diesen namhaft gemachter Vertreter hievon in Kenntnis gesetzt wird."

In Abs. 3 sollte anstelle "dem Berechtigten" wie folgt formuliert werden: "... sind danach von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes einer Person gemäß Abs. 2 persönlich zurückzustellen."

Zu § 31:

Die aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ersichtlichen Hinweise auf das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit bzw. auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Oktober 1985, B 553/84, legen - entgegen der Schlußfolgerung der Erläuterungen - nahe, daß Festhaltungen im Sinn dieser Bestimmungen als Freiheitsentziehungen einzustufen sind. Der Charakter dieser Festhaltungen als Freiheitsentziehung ergibt sich daraus, daß diese Festhaltungen offenbar keine behördliche Maßnahme darstellen, deren offensichtlicher Zweck nicht eine Freiheitsbeschränkung darstellt und eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit sich nicht bloß als sekundäre Folge einer anderen Verpflichtung ergibt (vgl. VfSlg. 5280).

- 22 -

Eine solche Regelung ist vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des B-VG über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern mit 1. Jänner 1991 grundsätzlich verfassungsrechtlich problematisch.

Weiters wäre in den Erläuterungen darzustellen, inwiefern Abs. 1 und 2 in Art. 5 Abs. 1 lit.d MRK und Art. 2 Abs. 1 Z 6 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit Deckung finden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch im Fall einer nach diesen Bestimmungen zulässigen Freiheitsentziehung eine Haftprüfung gemäß Art. 5 Abs. 4 MRK (Art. 6 des genannten BVG) zulässig sein muß.

Hinsichtlich des Abs. 3 stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Bestimmung mit § 22 Abs. 1 Z 3 (Festnahme von psychisch Behinderten zur Identitätsfeststellung) steht. Sofern § 22 Abs. 1 Z 3 im Hinblick auf § 31 Abs. 3 nicht überhaupt entbehrlich erscheint, sollte - abgesehen von der erforderlichen Änderung des § 22 Abs. 1 Z 3 (vgl. die Bemerkungen hiezu) - das Verhältnis dieser Bestimmungen in den Erläuterungen behandelt werden.

Zu § 32:

Die in Abs. 1 und 2 vorgesehene Festnahmefugnis beruht - wie in den Erläuterungen hervorgehoben wird - nicht auf einer Bestimmung, die ungestümes Benehmen gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter Strafe stellt. Eine solche (auch zeitlich unbefristete) Festnahme ist weder durch Art. 5 MRK noch durch das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit gedeckt. Ungeachtet dessen wird zur Formulierung des § 32 folgendes festgehalten:

Die Umschreibung in Abs. 1: "oder anhalten zu lassen" erscheint unklar, da nicht weiter geregelt ist, wer für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Anhaltung durchführen soll

- 23 -

(Art. 18 B-VG). Ferner erscheint der Entfall dieser Wortgruppe zweckmäßig, da Anhaltungen im Rahmen der Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wohl von diesen Organe selbst vorgenommen werden sollen. Anstelle der Umschreibung "rechtmäßigen Ausübung des Dienstes" könnte es heißen: "während der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben".

Bei der Umschreibung "aggressives Verhalten" stellt sich die Frage, ob darunter bloß das "ungestüme Benehmen" oder auch ein anderes Verhalten zu verstehen ist; bezieht sich diese Umschreibung bloß auf das "ungestüme Benehmen", so sollte etwa wie folgt formuliert werden: "bis der Betroffene dieses Verhalten einstelle".

Zu Abs. 3 ist folgendes festzuhalten: Die darin angesprochenen Verordnungen sollten vom Bundesminister für Inneres (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz) erlassen werden; ein Zusammenwirken zwischen der Sicherheitsdirektion und dem Bundesminister für Justiz stünde mit Art. 69 Abs. 1 B-VG in einem Spannungsverhältnis.

Zu § 33:

Zur verfassungsrechtlichen Problematik der Einbeziehung der "Umwelt" in Abs. 2 Z 1 vgl. die Anmerkungen zu § 6; die Bezugnahme auf die "Umwelt" sollte daher entfallen.

Der Ausdruck "sind ermächtigt" in Abs. 3 steht mit der Umschreibung "soweit hiezu eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht" in einem Spannungsverhältnis; Abs. 3 sollte wie folgt formuliert werden: "Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen ermächtigt und verpflichtet, Menschen und Sachen zu bewachen."

- 24 -

In Abs. 4 Z 2 sollte angefügt werden: "vom Völkerrechtssubjekt nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsvorschriften", um deutlicher zu machen, daß eine solche Ablehnung von Missionschefs oder Konsuln entsprechend den Regelungen in der Wiener Diplomatenkonvention bzw. der Wiener Konsularkonvention erfolgen kann.

Im Zusammenhang mit der MRK ist zu der in dieser Bestimmung geregelten Festnahme bzw. Anhaltung auf die Bemerkungen zu § 31 hinzuweisen.

Zu § 34:

Im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Ziffer 14 B-VG, wonach dem Bund neben der Regelung der Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgarde auch die Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch zukommt, erscheint der Verfassungsrang des Abs. 2 nicht erforderlich (vgl. dazu die Regelungen des Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149, sowie die diesbezügliche Regierungsvorlage 497 BlgNR XI GP).

Zu § 35:

In dieser Bestimmung sollte - im Lichte der einschlägigen Judikatur des VfGH (vgl. VfSlg. 3570) - zum Ausdruck gebracht werden, daß eine solche Verordnung nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr erlassen werden darf. In diesem Sinne sollte in Abs. 1 eingefügt werden: "... zur Abwehr neu oder in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren, die geeignet sind, die begründete Besorgnis zu erwecken, daß die körperliche Sicherheit vom Menschen und des Eigentums gefährdet sein werden, mit Verordnung Maßnahmen zu treffen ...".

- 25 -

In dieser Bestimmung sollte auch der letzte Satz des Art. II § 4 Abs. 2 VÜG 1929 ("Sie sind aufzuheben, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist.") berücksichtigt werden.

Zum "3. Abschnitt":

Hinsichtlich des Entwurfes eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9. Juni 1989, GZ 603.360/1-V/5/89, verwiesen.

Zu § 36:

Der Terminus "verwenden", der in § 3 Z 12 DSG als "ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und überlassen von Daten oder einem dieser Vorgänge" definiert wird macht das für die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs allgemein gegebene Problem deutlich, daß auf Begriffe in diesem Entwurf - der sowohl konventionell als auch automationsunterstützt verarbeitete Daten erfaßt - im Datenschutzgesetz im Hinblick auf automationsunterstützte Daten vorhandene Legaldefinitionen nicht unbedingt anwendbar erscheinen. Um Mißverständnisse bei der Auslegung zu vermeiden, sollte der vorliegende Entwurf mit Bestimmungen versehen werden, die die im DSG enthaltenen Definitionen für diesen Entwurf anwendbar machen oder nicht im DSG gebrauchte Begriffe verwenden, die auf beide Verarbeitungsarten anwendbar sind.

Da der Entwurf spezielle Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsregelungen enthält, ist eher davon auszugehen, daß mit § 36 das "Benützen von Daten" geregelt ist (vgl. § 3 Z 8 DSG), sohin jede Form der Handhabung von Daten einer Datenverarbeitung, die nicht ermitteln, verarbeiten oder übermitteln ist. Eine terminologische Klarstellung ist jedenfalls unerlässlich.

- 26 -

Zusätzlich wäre anzuführen, daß nach § 36 diese Daten nur benützbar sein sollen, soweit sie zur Erfüllung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei übertragenen Aufgaben in konkreten Fällen eine wesentliche Voraussetzung sind.

Zu § 37:

§ 37 Abs. 1 ist lediglich eine Wiedergabe der Regelung des § 7 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 DSG. Die demonstrative Aufzählung der gesetzlich übertragenen Aufgaben ändert daran nichts.

Vorzuziehen wäre eine taxative Aufzählung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Zu Z 3 ist anzumerken, daß die darin vorgesehene Regelung derart unbestimmt ist, daß eine verfassungskonforme Vollziehung kaum möglich erscheint. Es ist nicht festgelegt, welche Kriterien vorliegen müssen, damit die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zur Vorbeugung eines Angriffes zulässig ist. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Garantien der Privatsphäre und das Gebot, Eingriffe auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken, ist es erforderlich, konkrete Verdachtsmomente zu verlangen. Darüberhinaus wäre es erforderlich, jene öffentlichen Interessen, die einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG rechtfertigen sollen, mit jenen Begriffen zu umschreiben, die von Art. 8 Abs. 2 MRK verwendet werden, um die Verfassungskonformität dieser Bestimmung überprüfen zu können.

Zu Abs. 2 ist folgendes festzuhalten: § 3 Z 9 DSG definiert die Datenübermittlung u.a. als die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet desselben Auftraggebers. Ein derartiger Fall liegt hier vor. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung, die gleichzeitig eine Ermittlungsermächtigung für die Sicherheitsbehörden ist, in systemwidrigem Gegensatz zu § 37 Abs. 1, der wesentlich strengere Voraussetzungen für die

- 27 -

Ermittlung und Verarbeitung vorsieht, steht, ist diese Bestimmung auch datenschutzrechtlich und verfassungsrechtlich bedenklich. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung vermögen nicht überzeugend klarzulegen, warum ohne gesetzlich verankerte weitere Beschränkung eine generelle Ermächtigung bestehen sollte, Daten aus anderen Verwaltungsgebieten für Zwecke, die im § 37 Abs. 1 genannt, dort aber nur beispielhaft aufgezählt sind, zu verarbeiten. Eine derartige generelle Ermächtigung widerspricht dem Grundgedanken des Datenschutzgesetzes, wonach Daten ausschließlich für konkrete Aufgaben verwendet werden dürfen. Sollte die Bestimmung jedoch so zu verstehen sein, daß die Daten nur im Zusammenhang mit konkreten Fällen herangezogen, also übermittelt werden dürfen, so bietet der Gesetzestext dafür keine Anhaltspunkte. Darüber hinaus ergäbe sich diese Möglichkeit bereits aus § 7 Abs. 2 DSG.

Zu Abs. 3 ist folgendes festzuhalten: Es ist unklar, was unter "Dienststellen der Gebietskörperschaften" zu verstehen ist. Sowohl Art. 22 B-VG als auch § 7 Abs. 2 DSG verwenden im Rahmen der Amtshilfe den Begriff "Organ". Es wäre daher sinnvoll, sich an diesen Bestimmungen zu orientieren. Die Beschränkung auf die im zweiten Halbsatz aufgezählten Datenarten ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wäre jedoch klarzustellen, daß daraus nicht abgeleitet werden darf, daß diese Datenarten jedenfalls zu übermitteln sind. Diese Aufzählung kann lediglich der Maximalumfang sein. Gegenstand der Übermittlung dürfen nur jene Daten sein, die für die Abwehr und Aufklärung von schwerwiegenden Angriffen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 und Z 3 unbedingt benötigt werden. Eine Klarstellung, was unter "schwerwiegender" zu verstehen ist, wäre notwendig.

Zu Abs. 4 ist folgendes festzuhalten: Auch diese Datenübermittlungen sollen offenbar global und ohne Bezugnahme auf konkrete Verdachtsmomente erfolgen können. Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz kann daher nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich sein, wenn er zur Erreichung bestimmter öffentlicher Interessen notwendig ist. Dies setzt in

- 28 -

aller Regel einen konkreten Anlaßfall voraus. Die Erläuterungen enthalten keine ausreichenden Hinweise darauf, daß bei konkreten Verdachtsgemissen für die Verletzung von Umweltauflagen diese Informationen nicht auch im Einzelfall angefordert werden können.

Zu § 38:

Zu Abs. 1 Z 2: Eine Speicherung ist nur dann zulässig, wenn der ausländische richterliche Befehl auch im Inland Rechtswirkungen hat. Der Hinweis der Erläuterungen auf das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geht insoweit ins Leere, als nach dieser Bestimmung eine Auslieferung etwa wegen Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften, aber auch in einer Reihe anderer Fälle von vornherein unzulässig wäre.

Den Erläuterungen zu Abs. 2 dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß die in derartige Datenverarbeitungen aufzunehmenden Daten dem Zweck der Sachfahndung, also der Fahndung nach Kulturgut, Schmuck oder anderen identifizierbaren Sachen, dienen. Diese Zielsetzung sollte klarer im Gesetzestext hervorkommen. Es erscheint jedoch verfassungsrechtlich bedenklich, im Rahmen einer Sachfahndung ein Verzeichnis solcher Personen anlegen zu wollen, welche an Hand nicht näher determinierter Kriterien als potentielle Straftäter eingeschätzt werden. Voraussetzung für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten bleibt jedenfalls die unmittelbare konkrete Gefahr.

Zu Abs. 4: Wie bereits ausgeführt, erfordert die Ermittlung und Verarbeitung von Daten das Vorliegen einer konkreten Berechtigung. Das sind im Zusammenhang mit der hier zu behandelnden Evidenz die im § 38 Abs. 1 genannten Fälle. Fallen diese Voraussetzungen weg, so fehlt es auch an einer weiteren sachlichen Berechtigung für die Speicherung der Daten. Jedenfalls wären die Daten nach rechtskräftigem Abschluß eines gerichtlichen Strafverfahrens zu löschen. Die Argumente der Erläuterungen zu Z 1, demzufolge nach Widerruf eines

- 29 -

richterlichen Befehles die Speicherung zwei Jahre aufrecht bleiben soll (nämlich als Entscheidungshilfe dafür, ob zu einem späteren Zeitpunkt wegen eines anderen Sachverhaltes aus einem der früheren Haftgründe ein Haftbefehl zu erteilen sei), überzeugen nicht. Zusätzlich erscheint das Erfordernis einer zweijährigen Speicherung von inländischen Haftbefehlen zweifelhaft, da bei ausländischen Haftbefehlen eine sofortige Löschung nach Widerruf zu erfolgen hat.

Zu Z 4 ist anzumerken, daß die Löschung jedenfalls nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens zu erfolgen hätte. Für eine fünfjährige Speicherung fehlt die sachliche Rechtfertigung.

Zu den in Z 5 genannten Fällen (fünf Jahre nach Auffinden eines Gesuchten) liegt ebenfalls keine ersichtliche sachliche Rechtfertigung vor. Der Zweck der Aufnahme dieser Daten in die Evidenz ist mit Auffinden der Person erreicht. Die Daten wären somit zu löschen.

Zu § 39:

Es wird auf die Bedenken zur Regelung des § 37 Abs. 2 verwiesen.

Zu Abs. 2 Z 3: Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 DSG scheint diese Bestimmung entbehrlich.

Zu Abs. 5: Diese Bestimmung sieht eine Richtigstellung von unrichtigen oder unvollständigen Daten dann vor, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Damit geht diese Bestimmung vom Ordnungssystem des § 12 DSG ab. § 12 Abs. 7 DSG sieht die Verständigung des Datenempfängers auf Verlangen des Betroffenen vor, soferne dieser ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und die Empfänger noch feststellbar sind. Im Gegensatz dazu verlangt § 39 Abs. 5 des Entwurfes den Beweis der Wahrung schutzwürdiger

- 30 -

Interessen. Diese Abweichung entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und erscheint daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Wenn begründet wird, daß bei Auskünften aus der zentralen Informationssammlung die Empfänger von einer Richtigstellung nicht verständigt werden können, da der erforderliche Verwaltungsaufwand unvertretbar groß wäre (was vom BKA-VD nicht überprüft werden kann), so wäre im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG letzter Satz doch zu prüfen, ob nicht durch andere Maßnahmen ein Empfänger bei neuerlicher Auskunft aus diesem Datensatz besonders auf die Richtigstellung dieser Daten aufmerksam gemacht werden könnte, indem etwa Richtigstellungen als solche besonders gekennzeichnet werden.

Zu § 40:

Diese Bestimmung muß wohl so verstanden werden, daß "Aktualisierung" nicht "Richtigstellung" bedeutet, sondern lediglich die regelmäßige Fortschreibung eines Datensatzes umfaßt, da für Richtigstellungen ausschließlich § 40 Abs. 2 anzuwenden wäre. Es ist jedoch zu beachten, daß auch für die Aktualisierung die allgemeinen Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigungen vorliegen müssen. Fehlen diese Ermächtigungen für die als aktuellere Daten hinzuzufügenden Daten, so wären die ursprünglichen Daten - solange sie nicht als unrichtige Informationen richtigzustellen sind - unverändert zu belassen. Im Gegensatz dazu erlaubt Abs. 1 die Fortschreibung eines bestehenden Datensatzes ohne weitere Beschränkung.

Zu § 40a:

Zu dem am 29. März 1990 ikW. übermittelten Entwurf für diese Bestimmung ist folgendes festzuhalten:

Zur Wortgruppe "ermittelt und verarbeitet" (vgl. Abs. 1,

- 31 -

Abs. 2, Abs. 3) wird auf die Bemerkungen zu § 36 verwiesen. Die Umschreibung "gefährden oder erheblich erschweren" in Abs. 2 Ziffer 2 könnte im Lichte des Art. 18 B-VG präziser gestaltet werden.

Zu Abs. 4 wäre zu prüfen, ob ein Antragsteller tatsächlich vom gesamten Ergebnis einer Prüfung - etwa auch vom Inhalt einer Empfehlung der Datenschutzkommission sowie der Reaktion des obersten Organes - auch dann in Kenntnis gesetzt werden soll, wenn ein Verschwiegenheitsinteresse im Sinne des Abs. 2 Z 2 vorlag. Durch die Kenntnis des Inhaltes einer Empfehlung könnte nämlich der Antragsteller Rückschlüsse auf die Verschwiegenheitsinteressen sowie die vorhandenen Daten ziehen. Um dies zu vermeiden, könnte in Abs. 4 letzter Satz etwa formuliert werden: "Vom Ergebnis der Prüfung ist der Antragsteller unter Bedachtnahme auf Abs. 2 Z 2 zu verständigen."

Im Zusammenhang mit Abs. 5 wäre zu klären, ob die spezielle datenschutzgesetzliche Kostenersatzpflicht bzw. Mitwirkungspflicht gemäß § 11 Abs. 4 DSG im vorliegenden Entwurf tatsächlich anwendbar sein soll (im § 11 Abs. 4 findet sich etwa auch die Regelung, wonach von der Bearbeitung eines Auskunftsersuchens abgesehen werden kann, wenn der Kostenersatz nicht entrichtet wurde oder der Betroffene nicht am Verfahren mitwirkt).

Weiters wäre zu klären, in welchem Verhältnis § 40a des Entwurfs zu § 14 DSG stehen soll. Eine ausdrückliche Anordnung im vorliegenden Entwurf, daß - im Hinblick auf § 40a - § 14 DSG nicht anwendbar ist, könnte Interpretationsfragen vermeiden. Ebenfalls wäre die Datenschutzverordnung des Bundesministers für Inneres dem § 40a anzupassen.

- 32 -

#### Zum IV. Teil

##### Zu § 42:

Es erscheint fraglich, ob die aus Abs. 1 ersichtliche Regelung zweckmäßig ist. Da damit ein Zusammenhang von Organisationseinheiten geschaffen wird, die organisatorisch verschiedenen Sektionen des Bundesministeriums für Inneres zuzurechnen sind und sich daher auch der Weisungszusammenhang für diese Organisationseinheiten unterschiedlich gestaltet; erscheint eine solche Regelung eher entbehrlich. Dies auch deswegen, weil offenbar eine Unterstellung der Sicherheitsdirektionen unter die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, anders als in § 15 des Behörden-Überleitungsgesetz formuliert wird, nicht mehr vorgesehen ist. Die Bezeichnung einer Sektion des Bundesministeriums für Inneres als "Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit" könnte auch im Wege der Geschäftseinteilung erfolgen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch das Problem, daß es der Gesetzgeber dem die Geschäftseinteilung erlassenden Bundesminister überläßt, was jeweils als Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit anzusehen ist. Eine solche dynamische Verweisung ist verfassungsrechtlich problematisch.

Es wird nicht übersehen, daß Abs. 3 in rechtsstaatlicher Hinsicht gegenüber der bestehenden Situation einen Fortschritt darstellt. Dennoch stellt sich die Frage, ob nicht zur Determinierung des Spielraumes für die Erlassung der Verordnung inhaltliche Determinanten vorgegeben werden könnten.

Im übrigen erscheint ein Verfassungsrang für eine Bestimmung wie die vorliegende nicht erforderlich (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG). Allerdings würde der Verfassungsrang der vorliegenden Bestimmung sowohl für die angesprochene "dynamische Verweisung"

- 33 -

als auch für die Frage der Determinierung des Abs. 3 eine entsprechende Deckung abgeben.

Zu § 43:

In Abs. 1 könnte es heißen: "besteht eine Sicherheitsdirektion mit dem Sitz ...".

Zu § 44:

Der Verfassungsrang dieser Bestimmung erscheint nicht erforderlich.

Zu § 45:

Der Verweis auf § 42 Abs. 3 erscheint unklar. Die Wortgruppe "innere Gliederungen" im 2. Satz könnte durch eine klarere Umschreibung ersetzt sein (etwa: "Die Bezirksgendarmeriekommanden und die diesen nachgeordneten Dienststellen und Organe ...").

Der Verfassungsrang dieser Bestimmung erscheint nicht erforderlich.

Zu § 46:

Es ist davon auszugehen, daß der Landeshauptmann bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeit gemäß Abs. 2 in mittelbarer Bundesverwaltung handeln wird (vgl. VfSlg. 6913/1972 im Zusammenhang mit § 16 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl.Nr. 70/1966).

Zu § 47:

Der Zusatz "innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches" in

- 34 -

Abs. 1 erscheint - auch im Hinblick auf § 2 iVm § 41  
- entbehrlich.

Abs. 2 sieht einen Zuständigkeitsübergang einer Behörde, nach außen hin Rechtsakte zu setzen, im Wege einer Weisung vor. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird eine solche Zuständigkeitsübertragung nur im Wege eines Bescheids (für einen Einzelfall) oder einer auch kundzumachenden Verordnung für eine unbestimmte Anzahl von Fällen erfolgen können, da damit die behördliche Zuständigkeit geändert wird. Weiters wären die Voraussetzungen, unter denen von der Übertragung Gebrauch gemacht werden soll, näher festzulegen (vgl. zu diesen Fragen das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 7594).

Hinsichtlich der Bundespolizeibehörden ist festzuhalten, daß im Hinblick auf § 4 der gemäß Art. 102 Abs. 6 B-VG erlassenen Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 690/1976, die hinsichtlich des sachlichen Wirkungsbereichs auf die gesetzlich übertragenen Zuständigkeit verweist, eine Berührung dieser Bestimmungen durch die in Abs. 2 und 3 enthaltenen Übertragungsmöglichkeiten nicht gegeben erscheint.

#### Zum V. Teil

Zu diesem Teil des Entwurfs ist festzuhalten, daß gegen die Aufnahme von bisher in Art. IX. EGVG 1950 geregelten Bestimmungen kein Einwand erhoben wird.

#### Zu § 51:

Es erscheint fraglich, ob die Formulierung "daß für einen Unbefangenen kein Naheverhältnis dieses Menschen zu den Ort besteht" tatsächlich ein geeignetes Kriterium zur Beurteilung, ob einer Wegweisung Folge geleistet wurde, darstellt. Eine

- 35 -

andere Formulierung wäre daher - im Licht des Art. 18 B-VG  
- wünschenswert.

## Zum VI. Teil

### Zu § 55:

Diese Bestimmung erscheint sowohl im Hinblick auf das B-VG als auch die in Vorbereitung stehenden gesetzlichen Regelungen über das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate (vgl. Art. 129b Abs. 5 B-VG) entbehrlich und sollte - was Abs. 1 und 2 betrifft - nicht in den Entwurf aufgenommen werden.

### Zu § 56:

Diese Bestimmung daß eine vom unabhängigen Verwaltungssenat als unzulässig zurückgewiesene Beschwerde als Aufsichtsbeschwerde einstufbar ist (vgl. § 55 Abs. 3), aber auch eine solche Aufsichtsbeschwerde binnen 6 Wochen bei der zuständigen Behörde eingebbracht sein muß, könnte so verstanden werden, daß sie letztlich die Verfahrensdauer vor dem unabhängigen Verwaltungssenat in das Risiko des Beschwerdeführers (der ohnehin für die Einbringung einer Beschwerde beim unabhängigen Verwaltungssenat an Fristen gebunden sein wird) verweist. Die Bindung einer nach § 55 Abs. 3 eingebrochenen Verwaltungsaufsichtsbeschwerde an die Sechswochenfrist scheint aber - so wie auch die Erläuterungen auf S. 77 letztlich darlegen - sachlich nicht gerechtfertigt.

§ 55 Abs. 3 sollte daher - um das eben dargelegte mögliche Auslegungsergebnis zu vermeiden - wie folgt formuliert werden:

"in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten. Diese hat gemäß § 56 vorzugehen; die Aufsichtsbeschwerde gilt in dem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde eingebbracht, in dem sie bei dieser Behörde einlangt."

- 36 -

## Zum VII. Teil

### Zu § 57:

Da Verordnungen frühestens mit dem Inkrafttreten des zugrundeliegenden Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen, sollte der 2. Halbsatz des Abs. 2 lauten: "sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden."

Hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Verfassungsbestimmungen wäre eine Inkrafttretensregelung im Verfassungsrang erforderlich (vgl. Pkt. 51 der Legistischen Richtlinien 1990).

### Zu § 58:

Das Außerkrafttreten der in Abs. 1 und 2 aufgezählten Rechtsvorschriften wird ebenfalls mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erfolgen; sofern dies nicht beabsichtigt ist, dürften die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen, die die im § 58 aufgezählten Regelungen ersetzen sollen, erst mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser bestehenden Regelungen in Kraft gesetzt werden.

Das Außerkrafttreten von Verfassungsbestimmungen sollte mit einer eigenen Verfassungsbestimmung, die den gesamten Wortlaut der Außerkrafttretensbestimmung erfaßt, erfolgen. Auch Abs. 2 wäre in Verfassungsrang zu stellen.

### Zu § 59:

Im Hinblick auf die weitreichenden Änderungen erscheint es zweckmäßig, den nunmehr geltenden Wortlaut des Art. IX EGVG 1950 zur Gänze in den Entwurf aufzunehmen.

- 37 -

Zu § 60:

Die Formulierung dieser Bestimmung sollte nach folgendem Beispiel getroffen werden: "Mit der Vollziehung des § 59 sowie des § 20 Abs. 1, letzter Satz, ist die Bundesregierung betraut. Im übrigen obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 25 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 32 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 38 Abs. 4 letzter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. OKRESEK

F.d.R.d.A.

